

Recht & Konsum

Selber entscheiden, wie dereinst die Bestattung zu gestalten ist

Wer die Wahl seines Grabes nicht den Angehörigen überlassen will, sollte frühzeitig handeln.

Ann Schwarz

Niemand denkt gerne ans Sterben. Und so beschäftigt man sich auch kaum mit der Frage, wie man dereinst zur Ruhe gebettet werden will. Die Beerdigung in einem Einzelgrab auf dem Friedhof ist zwar immer noch der Normalfall. Doch es gibt Alternativen für die Beisetzung.

Für die Angehörigen ist es tröstlich zu wissen, dass die Abschiedsfeier dem Wunsch des Verstorbenen entspricht. Wer ihnen Unsicherheit und Probleme ersparen will, entscheidet deshalb frühzeitig nicht nur über seinen Nachlass, sondern auch darüber, wie Bestattung und Abschied zu gestalten sind. So traurig und delikat das Thema ist, so erleichternd ist es für sämtliche Betroffenen, wenn zu Lebzeiten darüber gesprochen werden kann, wenn zwischen der älteren und der jüngeren Generation Meinungen und persönliche Anliegen ausgetauscht werden.

Solche Entscheidungen sollten in einem einfach zugänglichen Dokument festgehalten werden. Viele Gemeinden bieten für die letzten Wünsche Formulare an, welche auf dem Bestattungsamt hinterlegt werden. Das Testament ist nicht der richtige Ort dafür, weil es erst nach der Beerdigung eröffnet wird.

Die Bundesverfassung garantiert unter dem Titel der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit das schickliche Begräbnis. Die Regelung der Bestattungen liegt in der Kompetenz der Kantone und ist entsprechend unterschiedlich. So ist die Bestattung im Kanton Zürich grundsätzlich unentgeltlich und wird von den Gemeinden besorgt. Doch in vielen anderen Kantonen wie etwa Bern bleibt sie den Angehörigen überlassen. Diese bezahlen dann selber die Bestattungsinstitute.

In der Schweiz darf eine Erdbestattung nur auf dem Friedhof stattfinden. Über eine Urne mit der Asche des Verstorbenen können Angehörige hingegen im Rahmen der Schicklichkeit bestimmen. Das heisst, sie dürfen diese auch bei sich zu Hause aufbewahren oder in ihrem Garten beisetzen.

Im Kanton Zürich tritt die revidierte Bestattungsverordnung am 1. Januar 2016 in Kraft. Im wesentlichen ging es darum, die alte Verordnung dem heutigen Stand anzupassen, die Bestattung für alle Tot- und Fehlgeburten zu ermöglichen und neu Wald für Aschenbeisetzungen anzubieten. Letzteres ist auch in anderen Kantonen möglich, aber auf privater Basis.

Viele offene Fragen

Ein Todesfall ist als Erstes dem Bestattungsamt am letzten Wohnsitz zu melden. Hat die verstorbene Person dort keine eigenen Wünsche deponiert, muss ein Angehöriger als «anordnungsberechtigte Person» entscheiden über Erdbestattung oder Kremation und Beisetzungsort, ob die Öffentlichkeit informiert und beim Begräbnis zugelassen wird und über Inhalt und Gestaltung der Abdankung.

Als anordnungsberechtigte Personen gelten zuerst Ehe- und Lebenspartner, dann Kinder, Eltern und Geschwister



Nichts deutet darauf hin, dass Baumwurzeln den Verstorbenen die letzte Ruhe gewähren. Foto: Jean-Christophe Bott (Keystone)

Hinterbliebene können «im Rahmen der Schicklichkeit» über die Urne mit der Asche des Angehörigen verfügen.

über 16 Jahren, Grosseletern und Grosskinder und schliesslich andere nahestehende Personen. Können sich diese untereinander nicht einigen, bestimmt die Gemeinde das Vorgehen nach dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen und der Tradition seiner Religionsgemeinschaft.

Im Kanton Zürich ist zwischen folgenden Grabfeldern zu wählen:

- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Urnennischenanlagen
- Gemeinschaftsgräber für Urnen und Aschenbeisetzungen
- Privatgräber (das sind gemietete Familiengräber)
- Wald für Aschenbeisetzungen.

Die minimale Grabruhe dauert im Kanton Zürich 20 Jahre. Die Gemeinden können jedoch eine längere Dauer vorsehen, bevor sie die Gräber auf ihren Friedhöfen aufheben. Nur im gemieteten Familiengrab, in welchem mehrere Generationen beigesetzt werden können, gibt es längere Ruhezeiten.

Laut einer Studie von 2007 zum Wandel der Bestattungskultur in der Stadt Zürich von Aya Domenig und Mehdi Sahabi besteht eine starke Tendenz zum Gemeinschaftsgrab. 2006 liessen sich bereits gut 32 Prozent aller Verstorbenen so begraben, Alt und Jung, Protes-

tanten und Katholiken. «Heute wählen in der Stadt Zürich rund 40 Prozent das Gemeinschaftsgrab, und rund 90 Prozent aller Verstorbenen lassen sich kremieren», sagt Rolf Steinmann, Leiter des Bestattungsamtes der Stadt Zürich. «Der Wunsch, die Asche unter einem Baum beizusetzen, ist dagegen marginal. Von rund 3300 Beisetzungen im Jahr 2014 entschieden sich 55 Personen für das anonyme Grab im Wald».

Die Tendenz zum Gemeinschaftsgrab ist mit den veränderten Familienstrukturen und der hohen Mobilität der Bevölkerung zu erklären: Grabbesuche sind schwieriger, wenn man nicht am selben Ort wohnt. Zudem wollen viele Menschen ihren Angehörigen nicht zur Last fallen mit der Verpflichtung zur Grabpflege, oder sie finden, es brauche kein Grab zum Trauern und Erinnern. In der genannten Untersuchung wurde oft auch der Wunsch geäussert, lieber in Gemeinschaft mit anderen als alleine begraben zu werden.

Die Gemeinschaftsgräber waren ursprünglich anonym und Blumenschmuck verboten. Heute ist man den Trauernden entgegengekommen: Es gibt meist einen zentralen Platz, wo die Namen der Verstorbenen eingraviert und Blumen niedergelegt werden können. Nur dort ist das Niederlegen von Grabschmuck erlaubt. Diese Einschränkung macht vielen Angehörigen Mühe, denn sie wünschten sich nach wie vor einen persönlichen, geschmückten Gedenkort für die geliebte Person.

Letzte Ruhe im Wald

Bei einer «Baumbestattung» in einem von der Gemeinde dafür bestimmten

Wald ist keine Bepflanzung der Begräbnisstätte und auch keine Kennzeichnung des Baumes erlaubt. Der Wald soll für Aussenstehende nicht als Grabplatz erkennlich sein. Im Wald werden neben einzelnen Bäumen, für Einzelpersonen oder Familien gedacht und kostenpflichtig, auch sogenannte Gemeinschaftsbäume für die Beisetzung der Asche angeboten.

Asche darf nicht erkennbar sein

Zudem ist es erlaubt, die Asche «in den Grenzen der Schicklichkeit» in der Natur auszustreuen. Das Bevölkerungsamt der Stadt Zürich nennt See, Fluss, Meer, Wald, Landschaft, Berge und andere Orte. Entscheidend ist allerdings, dass dies nicht an einem stark frequentierten Ausflugsziel geschieht, dass Urnen und Asche nicht als solche erkennbar sind und dass die Asche nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ausserhalb der Friedhöfe dürfen Urnen nur dann beigesetzt oder Asche verstreut werden, wenn dies in der betreffenden Gemeinde erlaubt ist und wenn keine Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechtes verletzt werden.

Viele Gemeinden bieten Merkblätter an zum Vorgehen im Todesfall, zu den verfügbaren Grabstätten und Bestattungsfeiern; in Zürich gibt es zum Beispiel auch ein Merkblatt für vorübergehende Anordnungen, wenn jemand länger im Ausland weilt und einen Angehörigen in kritischem Zustand zurücklassen muss. Wer sich umfassend informieren will zum Umgang mit Todesfällen, greift zum Buch «Letzte Dinge regeln» von Karin von Flüe, Beobachter-Edition.

Leser fragen

Beitragsbefreiung wegen Krankheit, was bedeutet das?

Ich habe eine Teilzeitstelle und bin seit gut zwei Monaten und bis auf weiteres wegen Krankheit arbeitsunfähig. Mein Arbeitgeber hat mir angekündigt, er werde mich nun bei der Pensionskasse anmelden für die Beitragsbefreiung. Davon habe ich noch nie gehört. Werden mir dann keine Arbeitnehmerbeiträge mehr abgezogen? Läuft die Versicherung trotzdem weiter? Was bedeutet diese Anmeldung für mich?

Die Beitragsbefreiung bedeutet, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt weder der Arbeitgeber noch Sie als Arbeitnehmerin Beiträge an die Pensionskasse zu bezahlen haben. Die Versicherung läuft aber weiter. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es nicht, denn das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthält nur Minimalvorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen. Diese haben einen grossen Spielraum, wie sie die Versicherung gestalten wollen, und so gibt es sehr unterschiedliche Lösungen. Das ist auch der Grund, weshalb eine Frage zur 2. Säule nur anhand des entsprechenden Vorsorgeelementes beantwortet werden kann.

Viele Pensionskassen-Reglemente sehen vor, dass die Prämienzahlung nach einer bestimmten Wartezeit eingestellt oder reduziert wird, weil eine längere Arbeitsunfähigkeit für Betroffene auch in finanzieller Hinsicht belastend ist, wenn die Taggeldversicherung nur 80 Prozent des Lohnes bezahlt. Die Beitragsbefreiung sorgt dafür, dass Ihr Guthaben weiter geöffnet wird.

Meist erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht nach drei Monaten Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber hat der Vorsorgeeinrichtung die Arbeitsunfähigkeit auf dem dafür vorgesehenen Formular rechtzeitig melden. Während der Dauer der Beitragsbefreiung bezahlt die Vorsorgeeinrichtung sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberbeiträge, wobei die Beitragsbefreiung jeweils dem Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst wird, falls Sie Ihre Arbeit nicht sofort wieder voll aufnehmen.

Ann Schwarz

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch

Die Beitragsbefreiung endet, wenn die versicherte Person wieder voll arbeitsfähig ist oder das im Vorsorgeplan vorgesehene Rücktrittsalter, das heisst die Pensionierung, erreicht wird.

Achtung: Die Beitragsbefreiung gilt nicht für die AHV/IV. Da Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr abzuziehen sind, wenn jemand ein Taggeld bezieht, müssen Sie ab diesem Zeitpunkt Ihre Beiträge selber bezahlen. Daher sollten Sie sich umgehend bei der AHV-Ausgleichskasse melden. Diese legt den Zeitpunkt fest, ab wann die Beiträge vom Versicherten selber zu entrichten sind.

 **Service** Gesammelte Rechtsfragen und -antworten
rechtsfragen.tagesanzeiger.ch

Anzeige

Ihre Kulturkarte

Sparen Sie jetzt mit Ihrer CARTE BLANCHE beim Eintritt zu ausgewählten Veranstaltungen. Mit einem Tages-Anzeiger-Abonnement erhalten Sie kostenlos Ihre CARTE BLANCHE. Die aktuellen Vergünstigungen, über 300 pro Jahr, finden Sie täglich im Tages-Anzeiger und auf tagesanzeiger.ch/carteblanche.



Du bist, was du liest.

TagesAnzeiger